

Die Hetze nach § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG kann sich richten:

1. gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht, d. h. gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in ihrer Gesamtheit oder einzelne der wesentlichen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht;
2. gegen die Organe des Staates, darunter sind hier außer den Volksvertretungen auch die zentralen und örtlichen Organe der Staatsverwaltung zu verstehen, ebenso die Justiz, die Staatsanwaltschaft, die Deutsche Volkspolizei, die Nationale Volksarmee usw.;
3. gegen gesellschaftliche Organisationen, also gegen Parteien und Massenorganisationen in ihrer Gesamtheit wie gegen einzelne dieser Organisationen, aber auch gegen ihre Führung oder gegen untere Einheiten dieser Organisationen ;
4. gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation.

Der Begriff gesellschaftliche Tätigkeit ist der Oberbegriff, er umschließt auch jede staatliche Tätigkeit, d. h. die Tätigkeit als Volksvertreter, als Mitarbeiter staatlicher Organe oder Einrichtungen und auch die Tätigkeit als Richter und Staatsanwalt. Staatliche Tätigkeit liegt sowohl bei einer Wahlfunktion wie auch bei einem entsprechenden Arbeitsverhältnis vor. Ebenfalls ist nicht entscheidend, ob es eine hauptamtliche oder auch ehrenamtliche Tätigkeit wie die des freiwilligen Helfers der Volkspolizei oder des Arbeitsschutzbeauftragten ist. Gesellschaftliche Tätigkeit liegt darüber hinaus vor bei Funktionären und aktiven Mitgliedern von Parteien und Massenorganisationen, aber auch bei den nichtorganisierten Mitarbeitern der Nationalen Front eines Wohnbezirkes. Der Begriff „gesellschaftliche Tätigkeit“ umfaßt jede Förderung des sozialistischen Aufbaus. Das wurde vom Obersten Gericht z. B. bei einem Helden der Arbeit mit Recht bejaht¹⁰⁸ und gilt ebenso für Aktivisten, Bestarbeiter und Neuerer.

Mit derselben Strafe bedroht §19 Abs. 1 Ziff. 2 auch denjenigen, der gegen diese Personen Tötlichkeiten begeht oder sie mit Gewalttätigkeiten bedroht. Bei diesen Delikten, soweit es sich um Abgeordnete oder Mitglieder der örtlichen Räte handelt, ist zu unterscheiden, ob der Tatbestand des §18 oder des § 19 StEG verwirklicht ist, d. h., ob der Angriff gegen einen bestimmten Funktionär gerichtet war, um ihn in seiner gesetzmäßigen Tätigkeit zu behindern (§18 StEG), oder aber die Handlung gegen ihn wegen seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung begangen wurde (§19 StEG).

Die Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG können nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn die Handlung das gleiche Gewicht

108. Urteil (OG) vom 11. 3. 1958, NJ, 1958, S 323.